

Gutachten zur Einschätzung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens “RadEntscheid-Bochum”

Vorbemerkung

Für eine schnellere Lesbarkeit wird auf eine Wiedergabe des Sachverhalts sowie des Bürgerbegehrens verzichtet.

Da sich bereits zwei Gutachten mit der Zulässigkeit des Begehrens beschäftigt haben, wird im Folgenden auf die Einwände beider eingegangen. Zwar wird die Stadt in einem Klageverfahren zunächst auf der Basis des von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens argumentieren, es ist aber davon auszugehen, dass sie sich später auch die Einwände des Gutachtens, das die Grünen in Auftrag gegeben haben, zu eigen macht.

Dokumente, auf die sich diese Rechtseinschätzung bezieht:

RadEntscheid

https://www.radentscheid-bochum.de/wp-radentscheid/wp-content/uploads/2021/07/20210710_Radentscheid_Bochum_Text-neu_DRUCK.pdf

§26 GO-NRW

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146702,27

Rechtsgutachten, beauftragt von Stadt Bochum:

<https://die-stadtgestalter.de/files/2022/03/RadEntscheid.pdf>

Rechtsgutachten, beauftragt von der Fraktion Die Grünen im Rat der Stadt Bochum:

https://gruene-bochum.de/wp-content/uploads/sites/29/2022/03/Gutachten_Buergerbegehren-RadEntscheid-Bochum.pdf

Allgemeine Einordnung

Viel zu viele Bürgerbegehren gehen in Deutschland vor Gericht, da eine interpretationsoffene Gesetzesformulierung und eine vielfältige Rechtsprechung einen sehr breiten Bewertungsspielraum lassen, wann ein Bürgerbegehren zulässig ist und wann nicht.

Diesen Umstand nutzen Politik und Verwaltungen, um Bürgerbegehren bereits auf dem Rechtsweg ausbremsen zu können.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zeigt sich gegenüber Bürger*innen und Bürgerbegehren penibel, während sie auf der anderen Seite Verwaltungen weites Ermessen einräumt, Verwaltungsfehler oft als heilbar ansieht und die Berufung auf Rechtsgrundsätze wie Treu und Glauben nur in Ausnahmefällen zulässt. Diese asymmetrische Rechtsprechung verändert sich nur langsam.

Entsprechend wird bei Verfahren zu Bürgerbegehren häufig eine Vielzahl von Einwänden eingeführt, warum das jeweilige Begehren unzulässig sein könnte. Es wird die Strategie verfolgt, wenn man viel Matsch wirft, wird irgendetwas davon kleben bleiben.

Bezeichnenderweise kommen beide Gutachten zwar zu dem Ergebnis, das Begehren sei unzulässig, allerdings aufgrund ganz unterschiedlicher Einwände und Begründungen. Es gibt keinen augenfälligen Einwand, den beide Gutachten aus gleichen Gründen für eine mögliche Unzulässigkeit anführen.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die wichtigsten Einwände im Einzelnen behandelt:

Anforderungen an die Formulierung und den Inhalt eines Bürgerbegehrens

§26 GO.NRW ist die einzige Norm mit der geregelt wird wie bei einem Bürgerbegehren von den Bürger*innen zu verfahren ist, die ein solches Begehren initiieren möchten.

(1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). ...

(2) Das Bürgerbegehren muss in Textform eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. ...

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

[Negativkatalog mit fünf Bereichen]

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

Mit diesen wenigen Sätzen wird bestimmt, welche Anforderungen ein Bürgerbegehren erfüllen muss, um zulässig zu sein.

Dem Wortlaut des §26 GO-NRW sind somit folgende Anforderung an Inhalt und Form des Begehrens direkt zu entnehmen:

1. Über welche Angelegenheiten ein Bürgerbegehren stattfinden darf: Alle Angelegenheiten, über die auch der Rat entscheiden darf, außer denen, die im Negativkatalog aufgeführt sind,
2. Entscheidung nur über eine Angelegenheit
3. Formulierung des Begehrens als Frage, über die mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
4. Über eine Angelegenheit darf in den letzten zwei Jahren nicht bereits abgestimmt worden sein.

Generell sind an ein Bürgerbegehren vier weitere Anforderungen zu stellen, die an alle Anträge zu stellen sind, die an eine Gemeindevertretung gerichtet werden: Die Anforderungen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 (3) GG. Die Formulierungen des Bürgerbegehrens müssen ...

- ... verständlich und nachvollziehbar sein,
- ... dürfen nicht widersprüchlich oder mehrdeutig sein,
- ... dürfen nicht irreführend sein,
- ... müssen objektiv umsetzbar sein.

Die zu diesem Fall vorliegenden Gutachten leiten aus den Formulierungen des §26 GO-NRW zusätzlich insbesondere folgende Anforderungen an Inhalt und Form des Begehrens ab:

1. Auf eine Sachentscheidung gerichtete Fragestellung
2. Einheitlicher Sachzusammenhang des Fragegegenstands/
Kopplungsverbot
3. Bestimmtheit des Inhalts des Fragegegenstands
4. Geringe Komplexität der Fragestellung
5. Verständliches Erscheinungsbild der Frage
6. Vollständige Begründung

Zu den Anforderungen 3. bis 6. stellt sich die Frage welche Maßstäbe hinsichtlich der Kriterien bei einer Bewertung, ob diese erfüllt werden, angelegt werden sollen:

zu 3.: Wann ist eine Fragestellung ausreichend bestimmt, ab wann zu unbestimmt?

Zu 4.: Welches Erscheinungsbild darf ein Bürgerbegehren aufweisen, welches nicht?

Zu 5.: Ab wann ist eine Fragestellung zu komplex?

Zu 6.: Wann ist eine Begründung vollständig, ab wann unvollständig?

Diesbezüglich sind §26 GO-NRW keine Anhaltspunkte zu entnehmen. Jede Annahme hierzu birgt somit die Gefahr willkürlich zu sein.

Zum Einwand: Bürgerbegehren sind nur zu Sachentscheidungen zulässig

Hinsichtlich des 1. Kriteriums stellt sich die Frage, was unter einer "Sachentscheidung" zu verstehen ist. In §26 GO-NRW ist keine Einschränkung auf bestimmte Arten von Entscheidungen zu finden. Der Norm ist zu entnehmen, dass über alle Angelegenheiten ein Bürgerbegehren angestrebt werden kann, über die auch der Rat entscheiden darf, mit Ausnahme nur der Themen, die im Negativkatalog aufgeführt sind. Entsprechend ist ebenfalls ein Bürgerbegehren zu Grundsatzentscheidungen in Sachthemen (wie in diesem Fall zu der Angelegenheit, den Radverkehr zu fördern) zulässig.

Wörtlich erklärt das OVG Niedersachsen: Der "Gegenstand eines Bürgerbegehrens kann auch auf eine Grundsatzentscheidung gerichtet sein, die dann ihrerseits vom Rat bei späteren Ausführungsbeschlüssen zu beachten ist." (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 11.08.2008 - 10 ME 204/08). In diesem Sinne ist es also nicht erforderlich, dass mit dem Bürgerentscheid auch sämtliche abschließenden Sach- bzw. Ausführungsentscheidung gleich mitgetroffen werden.

Aus der Formulierung, dass die Bürger*innen "an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden", lässt sich nicht ableiten, dass dies ausgerechnet bei Grundsatzentscheidungen nicht möglich sein soll. Mit dem Negativkatalog des Absatz 5 des §26 GO-NRW hat der Gesetzgeber sogar ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass ein Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid in ausnahmslos allen Fällen zulässig sein soll, außer zu den Themen, die im Negativkatalog aufgeführt sind.

Einer Grundsatzentscheidung des Rates ist immanent, dass der Rat zur Realisierung weitere Umsetzungs- und Ausführungsentscheidungen treffen muss. §26 GO-NRW ist nicht zu entnehmen, dass die Bürger*innen dem Rat mit einer Grundsatzentscheidung grundsätzlich keine Vorgaben für von ihm später noch zu treffende Entscheidung machen dürfen.

Soweit das OVG Münster im Jahr 1997 (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 A 974/97 vom 09.12.1997) entschied, mit einem Bürgerentscheid werde nicht bezweckt, dass die Bürger dem Rat Vorgaben für eine von ihm noch zu treffende Entscheidung machen, sondern allein, dass die Bürger die eigentlich vom Rat zu treffende, abschließende Entscheidung an dessen Stelle selbst treffen, betraf dies eine besonders gelagerte Fallkonstellation. Im entsprechenden Fall verfolgte das Bürgerbegehren das Ziel das Abfallwirtschaftskonzept einer Gemeinde zu ändern. Allerdings hatte das Bürgerbegehren nicht die konkrete Änderung des Konzepts zum Gegenstand, stattdessen sollten die Bürger*innen mittels Bürgerentscheid

anstelle des Rates Vorgaben beschließen, anhand derer der Rat dann das Konzept ändern sollte. Nachvollziehbar vertrat das OVG in diesem Fall die Ansicht, mit einer Bürgerentscheid hätten die Bürger direkt eine Änderung des Abfallwirtschaftskonzepts ohne weitere Entscheidung des Rates bewirken müssen.

Nicht zulässig ist also ein Bürgerbegehren, welches dem Rat Vorgaben für eine von ihm noch zu treffende Entscheidung gibt, nur in dem Fall, wenn es auch möglich ist, die gleiche Sachentscheidung mittels Bürgerentscheid direkt an Stelle des Rates zu treffen. So soll verhindert werden, dass ein Bürgerbegehren aus einem Problembereich lediglich unselbständige Einzelfragen zur Entscheidung stellt und damit eine sachgerechte Lösung des Gesamtproblems nicht in den Blick nimmt (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 A 2961/07 vom 19.02.2008). Diese Problematik ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Ausgeschlossen ist als Gegenstand eines Bürgerbegehrens lediglich eine Fragestellung, die sich nicht auf eine Entscheidung in der Sache, sondern auf eine lediglich resolutionsartige Unterstützung eines bestimmten Anliegens richtet (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 A 5594/00 vom 23.04.2002). Das Bürgerbegehren darf zudem nicht bloß auf das Verfahren zielen, in dem diese Entscheidung getroffen werden soll (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 A 1561/15 vom 13.06.2017).

Der vorliegende Bürgerbegehrenstext zielt weder auf das Verfahren ab, in dem die Entscheidung getroffen werden soll, noch stellt er eine resolutionsartige Meinungsäußerung dar. In den Ausführungen zu den sieben Zielen werden konkrete Folgen genannt, die ein erfolgreicher Bürgerentscheid nach sich ziehen würde. Die entsprechenden Zielvorgaben werden im Bürgerentscheid mitbeschlossen.

Lediglich Ausführungskonzepte zur Umsetzung der Grundsatzentscheidung liegen bisher nicht vor und es ist den Bürger*innen auch nicht zuzumuten, selbst solche neu zu entwickeln, um dann über diese abzustimmen zu können. Der Ratentscheid ist gerade darauf gerichtet, dass die Bürger*innen eine Grundsatzentscheidung treffen, die bewirkt, dass Stadt und Verwaltung geeignete Maßnahmen und Beschlüsse auf den Weg bringen, die geeignet sind, die genannten konkret Zielvorgaben (z.B. km zu bauende Radwege und Zahl der Radabstellanlagen) und Ziele, die mit der Grundsatzentscheidung festgelegt wurden, zu erfüllen.

Weder der Wortlaut des §26 GO-NRW, noch sonst etwas spricht dafür, dass der Gesetzgeber die Art der Entscheidung, die Bürger*innen an Stelle des Rates treffen können sollen, bewusst auf Sachentscheidungen einschränken und Bürgerbegehren über Grundsatzentscheidung nicht zulassen wollte.

Zum Einwand: Fehlende Bestimmtheit

Die Frage des Bürgerbegehrens muss eindeutig formuliert, also hinreichend bestimmt sein. Der Gegenstand der Entscheidung muss sich unzweideutig aus dem Text des Bürgerbegehrens in Verbindung mit der Begründung selbst ergeben. Die textlichen Anforderungen an ein Bürgerbegehren dürfen allerdings nicht überspannt werden (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 A 1561/15 vom 13.06.2017, Urteil vom 23.04.2002 - 15 A 5594/00).

Grundsatzentscheidungen sind in ihrer Formulierung naturgemäß entsprechend weit und generalisierend gefasst, trotzdem müssen entsprechende Begehren ein Mindestmaß an Konkretheit aufweisen und in sich widerspruchsfrei, inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein. (Niedersächsisches OVG, 10 ME 204/08 vom 11.08.2008). Typisch für Grundsatzentscheidungen ist eine Zielformulierung, wie sie auch in diesem Fall vorliegt.

An eine Grundsatzentscheidung ist hinsichtlich Bestimmtheit also ein anderes Maß anzulegen als an Ausführungsentscheidungen. In einer Grundsatzentscheidung ist festzulegen, welche Ziele zu verfolgen sind, aber nicht konkret, mit welchen Einzelmaßnahmen diese zu erreichen sind. Die Bürger*innen als Adressaten interessiert auch nicht, mit welchen Mitteln die Ziele und Zielvorgaben erreicht werden, sondern allein, dass die Stadt verpflichtet wird, diese zu erreichen.

Die erforderliche Bestimmtheit ist gegeben, wenn „hinreichend erkennbar ist, über welche sachlichen Ziele“ mit dem Begehren entschieden werden soll (OVG Rheinland-Pfalz, 7 B 13092/94 vom 22.12.1994). Diese Bedingung erfüllen die Ausführungen zu den sieben (Sach-)Zielen im Text des vorliegenden Begehrens.

Wenn es im Text heißt „Radfahrende werden bestmöglich vor dem Kfz-Verkehr geschützt“, dann ist offensichtlich, dass gefordert wird, dass die Stadt sich beim Bau sicherer Radwege am technischen State-of-the-Art orientieren soll und in der jeweiligen baulichen Situation jeweils die Lösung umsetzt, welche den bestmöglichen Schutz der Radfahrenden vor dem Kfz-Verkehr gewährleistet. Diese Forderung lässt sich unmöglich bestimmter fassen, da der State-of-the-Art in den nächsten 9 Jahren, auf die sich das Begehren bezieht, einer weiteren Entwicklung unterliegen wird und es nicht zumutbar ist, im Begehrenstext für jede denkbare Situation eine konkrete Schutzmaßnahme anzugeben, die die Radfahrenden bestmöglich schützt.

Auch die Formulierung „Bestehende Radwege an Radhauptverbindungen werden überprüft und erforderlichenfalls verbessert, wenn sie den gestiegenen Anforderungen gemäß neuer StVO und neuen ERA nicht mehr genügen“ ist ausreichend bestimmt

gefasst. Eine Verbesserung ist immer dann erforderlich, wenn eine Überprüfung ergibt, dass die neuen Standards nicht mehr erfüllt werden. Überprüfungen sollten logischer Weise immer dann erfolgen, wenn StVO oder ERA geändert und mit den Änderungen neue Standards eingeführt wurden.

Zum Einwand: Kein einheitlicher Sachzusammenhang/ Kopplungsverbot

Die mit einer Grundsatzentscheidung verfolgten Ziele müssen mit der Entscheidung selbst und untereinander in einem einheitlichen Sachzusammenhang stehen und miteinander verkoppelt sein (OVG Münster Urteil 15 A 2961/07 vom 19.2.2008). Bei einem auf Grundsatzfragen gerichteten Bürgerbegehren ist es zulässig, mehrere inhaltlich zusammenhängende Anliegen - wie hier - in einer Fragestellung zusammenzuführen (Niedersächsisches OVG, 10ME 204/08 vom 11.08.2008).

Im vorliegenden Fall ist das Thema des Bürgerbegehrens die Förderung des Radverkehrs, mit diesem Thema sind alle sieben Ziele inhaltlich verkoppelt, denn sie dienen ohne Ausnahme der Radwegförderung.

Die Darstellung im von der Stadt beauftragten Gutachtern das Thema des Radentscheids sei allein der "Radwegeausbau", ist hingegen zu kurz gegriffen und lässt sich aus den Ausführungen des Bürgerbegehrens nicht ableiten. Allen aus der verkürzten Themenwiedergabe abgeleiteten Schlussfolgerungen des Gutachters kann entsprechend nicht gefolgt werden.

Das Thema des Bürgerbegehrens ist die "Förderung des Radverkehrs". Dies soll durch die Verfolgung und Umsetzung von sieben, im Bürgerbegehren genannten Zielen erreicht werden. Die Umsetzung jedes einzelnen Ziels leistet einen eigenen Beitrag zur Erreichung der mit der Grundsatzentscheidung verfolgten Zielsetzung "Förderung des Radverkehrs" und konkretisiert wie die Förderung des Radverkehrs erreicht werden soll. Alle sieben Ziele stehen somit in einem klar erkennbaren einheitlichen Sachzusammenhang zu der Fragestellung des Bürgerbegehrens. Die Ziele widersprechen sich nicht, sie ergänzen sich und konkretisieren die Fragestellung.

Zum Einwand: Zu hohe Komplexität führt zu irreführender Fragestellung

Dass eine Angelegenheit aufgrund ihrer Komplexität nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann und damit automatisch irreführend sein soll, ist ebenfalls nicht dem Gesetzestext zu entnehmen. Es fragt sich zudem, an welchen Kriterien soll festgemacht werden soll, ab wann ein Begehren zu komplex sein soll, so dass es irreführend wird? Es bedarf

naturgemäß zwar mehr Worte, um komplexe Sachverhalte anschaulich darzustellen als einfache, doch wird die Beschreibung dadurch noch lange nicht automatisch irreführend.

Die Fragestellung muss in sich widerspruchsfrei und in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar sowie aus sich heraus verständlich sein. Unzulässig, weil unbestimmt, wäre ein Bürgerbegehren nur dann, wenn die Formulierungen mehrdeutig bzw. nicht ausreichend präzise wären und dadurch Anlass zu Missverständnissen bieten würden (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 B 697/13 vom 21.06.2013). Das ist vorliegend nicht der Fall.

Allenfalls lange gewundene und verschachtelte Fragestellung, deren auch nur ungefähre Inhalt sich selbst geschulten Adressaten erst nach mehrmaliger Lektüre erschließen, könnten ggf. eine Unzulässigkeit zur Folge haben, wenn davon ausgegangen werden muss, dass viele Unterschreibende sie nicht verstanden haben können (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss 15 A 2027/08 vom 30.10.2008). Der Text des vorliegenden Bürgerbegehrens ist aber klar gegliedert, einfach formuliert und erschließt sich bereits mit dem ersten Lesen.

Eine hohe Komplexität ist für sich betrachtet hingegen kein Kriterium, dass die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirken kann.

Zum Einwand: Erscheinungsbild hat Mehrdeutigkeit zur Folge

Genauso wenig wie dem Gesetzestext des §26 GO-NRW irgendwelche Anforderungen an den maximalen Komplexitätsgrad zu entnehmen sind, ist dies hinsichtlich des Erscheinungsbildes der Fragestellung in Verbindung mit der Begründung der Fall.

Im vorliegenden Fall wird in der Frage auf sieben Ziele Bezug genommen, die nachfolgend erläutert werden. Auf der Unterschriftenliste befindet sich zusätzlich eine farblich abgesetzte Erläuterungsbox, wie sie bei modernen Textlayouts häufig zu finden ist. In dieser wird separiert die Begründung der Fragestellung dargestellt. Die Darstellung ist in keiner Weise irreführend, Auch eine sprachliche Mehrdeutigkeit in der Fragestellung (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 B 697/13 vom 21.06.2013) wird durch die Darstellung nicht verursacht.

Die Unterschreibenden haben ihre Unterschrift unter das Gesamtdokument gesetzt, wenn sie von den Gesamtausführungen überzeugt waren. Bei einem Bürgerentscheid stimmt mit "ja" wer die Umsetzung und Verfolgung der sieben dargestellten Ziele inklusive Begründung unterstützt, mit "nein" stimmt, wird diese nicht unterstützen möchte.

Die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens erfolgte also wegen der verfolgten Zielsetzung. Da insgesamt eine inhaltliche Vieldeutigkeit dem Bürgerbegehrenstext nicht zu entnehmen ist, kann ausgeschlossen werden, dass das Bürgerbegehren deswegen unterschrieben wurde (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 B 499/14 vom 15.05.2014).

Zum Einwand: Unvollständige Begründung

“Die Begründung soll ... insbesondere Aufschluss über die Motive des Bürgerbegehrens geben, um dessen Sinn und Zweck (besser) nachvollziehen zu können.” (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 B 697/13 vom 21.06.2013). Die Begründung dient dazu, die Unterzeichnenden über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren und Initiatorinnen aufzuklären (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 A 2927/18 vom 07.10.2020). Im Wortlaut des §26 GO-NRW finden sich keine Anforderungen hinsichtlich Formulierung, Umfang oder Inhalt, die die Begründung zu erfüllen hat.

An die Begründung des Bürgerbegehrens dürfen keine anderen Anforderungen gestellt werden als an Begründungen von Beschlussvorlagen, die sonst dem Rat vorgelegt werden. Diese dürfen nicht objektiv falsch sein. Tatsachen, die für die Begründung tragend sind, müssen, ungeachtet zulässiger Überzeichnungen und Unrichtigkeiten im Detail, richtig und vollständig wiedergegeben werden, um auf diese Weise einer Verfälschung des Bürgerwillens vorzubeugen. (OVG NRW, 15 A 5594/00 vom 23. April 2002, 15 A 2927/18 vom 07.10.2020). Dies ist vorliegend der Fall.

Eine Verpflichtung, alle erdenklichen und möglichen Folgen einer Umsetzung des Begehrens in der Begründung wieder zu geben, ergibt sich aus §26 GO-NRW jedoch nicht (OVG Nordrhein-Westfalen, 15 B 522/04 vom 19.03.2004). insbesondere ist es nicht erforderlich Sachverhalte in der Begründung wiederzugeben, die als allgemein bekannt gelten dürften, etwa, dass ein Ausbau von Radverkehrsinfrastruktur übliche und bekannte Auswirkungen auf andere Verkehrsträger nach sich zieht.

Zum Einwand: Unzulässiger Entscheidungsgegenstand

Weiterhin sei angemerkt, dass sich das Bürgerbegehren bereits aufgrund der entsprechend formulierten Fragestellung eindeutig nur auf die Stadt Bochum und deren verkehrspolitische Ziele bezieht. Dass sich das Bürgerbegehren auch auf Straßen, Wege und Kreuzungen beziehen könnte, die nicht in der Baulast der Stadt liegen, ist somit bereits aufgrund der dahingehend unmissverständlichen Formulierung der Frage abwegig.

Zum Einwand: Unzulässige geltungserhaltenden Reduktion

Die Klausel zur geltungserhaltenden Reduktion ist weder der Fragestellung noch der Begründung zuzuordnen. Die in einer gesondert farblich abgesetzten Box aufgeführte Textpassage gibt lediglich an, welche formalen Folgen mit einer Unterschrift des Bürgerbegehrens verbunden sind. Sie ist damit kein Teil des Inhalts des Bürgerbegehrens. Über die Klausel wird im Rahmen eines Bürgerentscheid auch nicht abgestimmt. Selbst für den Fall, dass die vom Verein Mehr Demokratie e.V. vorgeschlagene Klausel, unwirksam sein sollte, ist keine Konstellation denkbar, dass jemand das Begehren nur unterschrieben hat, weil die Klausel unter dem Bürgerbegehren stand.

Fazit: Das Bürgerbegehren "RadEntscheid-Bochum" erfüllt somit alle Anforderungen des §26 GO-NRW und ist damit zulässig.

erstellt von



Rechtsanwältinnen
Agnesstraße 22
447691 Bochum
0234-9586523
mail@advoprax.de